



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

17. Jahrgang

Schwerin, den 16. Mai

Nr. 5/2007

### Inhalt

	Seite
<b>I. Amtlicher Teil</b>	
<b>Schule</b>	
Zeugnisse des Fachgymnasiums .....	334
Versetzungs-, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung – <b>Berichtigung</b> – .....	348
Dritter Erlass zur Änderung des Erlasses „Allgemeine Bestimmungen über Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“ – <b>Berichtigung</b> – .....	348
<b>Wissenschaft und Forschung</b>	
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bioprodukttechnologie der Hochschule Neubrandenburg .....	351
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Lebensmitteltechnologie der Hochschule Neubrandenburg .....	370
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie der Hochschule Neubrandenburg .....	389
Ordnung für die Einstufungsprüfung gemäß § 20 LHG M-V im Diplom-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung der Hochschule Neubrandenburg (EstPrO-LU NB) .....	408
Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund .....	410
<b>II. Nichtamtlicher Teil</b>	
Stellenausschreibung .....	411
Ausschreibung von Stellen für Koordinatoren an Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern .....	412
Stellenausschreibung für Beförderungsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einer beruflichen Schule .....	413

## I. Amtlicher Teil

### Zeugnisse des Fachgymnasiums

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 2. April 2007 – 280D-3211-05/522 –

#### 1. Allgemeines

Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Regelungen des Erlasses „Allgemeine Hinweise über die Zeugniserstellung und sonstige Urkunden für öffentliche berufliche Schulen und staatlich anerkannte Ersatzschulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 25. September 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 837) und die Regelungen der Fachgymnasiumsverordnung vom 27. Februar 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 145) entsprechend.

#### 2. Studienbuch

Jeder Schüler des Fachgymnasiums führt ein Studienbuch gemäß Anlage 1, welches an die Stelle von Halbjahreszeugnissen tritt.

Das Studienbuch ist bei der Meldung zur Abiturprüfung vorzulegen. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch wird als Nachweis eines den Auflagen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern entsprechenden Bildungsganges anerkannt. In das Studienbuch sind alle belegten Fächer im jeweiligen Schulhalbjahr vom Schüler einzutragen. Am Ende eines Halbjahres wird für jedes Fach in der Vorstufe die Benotung und in der Qualifikationsphase die erreichte Punktzahl eingetragen. Alle Punktzahlen sind zweistellig in einfacher Wertung einzutragen. Der Tutor bestätigt durch Unterschrift die ordnungsgemäße Eintragung. Anschließend ist das Studienbuch der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Unterschrift vorzulegen.

#### 3. Einführungsphase und Qualifikationsphase

Die Leistungsbewertung in der Vorstufe (Jahrgangsstufe 11) erfolgt gemäß § 62 Abs. 4 des Schulgesetzes, die der Quali-

kationsphase (Jahrgangsstufe 12 und 13) gemäß § 62 Abs. 5 des Schulgesetzes.

#### 4. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ist gemäß Anlage 2 zu gestalten.

#### 5. Abgangszeugnis

Schüler, die das Fachgymnasium ohne das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 3.

#### 6. Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Wer das Fachgymnasium verlässt und die Voraussetzungen gemäß § 33 der Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs am Fachgymnasium erfüllt, erhält auf Antrag von der Schule eine Bescheinigung gemäß 4.

#### 7. Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieses Erlasses.

#### 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 für die Schüler in Kraft, die ab diesem Zeitpunkt in die fachgymnasiale Ausbildung eintreten.

Der Erlass „Zeugnisse des Fachgymnasiums“ vom 17. März 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 205) tritt am 31. Juli 2009 außer Kraft.

Schwerin, den 2. April 2007

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

**Anlage 1**

Muster Studienbuch (Seite 1)

Name der Schule, Schulort <hr/>		
Name:	Kenn-Nr.	
Vorname:		
Geburtstag:	Geburtsort:	
Wohnort:	Straße	
Name des/der Erziehungsberechtigten:		
Volljährig am:		
Eintritt in das Fachgymnasium (gemäß der Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs am Fachgymnasium)		
Schule:	Schulhalbjahr:	Datum:
Tutor:		
Änderungen: <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>		
<p>Das Studienbuch ist bei der Meldung zur Abiturprüfung vorzulegen. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch wird als Nachweis eines den Auflagen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern entsprechenden Bildungsganges anerkannt. In das Studienbuch sind alle belegten Fächer im jeweiligen Schulhalbjahr vom Schüler einzutragen. Am Ende eines Schulhalbjahres wird für jedes Fach die erreichte Punktzahl eingetragen, für die Vorstufe die erreichte Note des ersten Schulhalbjahres und am Ende der Vorstufe die Note für die Jahresleistungen, ermittelt aus den Noten des gesamten Schuljahres. Der Tutor bestätigt durch Unterschrift die ordnungsgemäße Eintragung. Anschließend ist das Studienbuch der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Unterschrift vorzulegen. Alle Punktzahlen sind zweistellig in einfacher Wertung einzutragen.</p>		

Name der Schule, Schulort: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtstag: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Vorstufe, \_\_\_\_ Schulhalbjahr Schuljahr \_\_\_\_/\_\_\_\_

Kenn-Nr.: \_\_\_\_\_

### Leistungen

Fach/Schwerpunktfach	Bewertung

Bemerkungen:

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Kenntnis genommen

\_\_\_\_\_  
Tutor(in)\_\_\_\_\_  
Schulleiter(in)\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

1) Bei einer zweijährigen Vorstufe entsprechend erweitern.

Muster Studienbuch (S. 4-5, letztes Schulhalbjahr der Vorstufe)<sup>1)</sup>

Name der Schule, Schulort: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtstag: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

**Vorstufe, \_\_\_\_** Schulhalbjahr **Schuljahr \_\_\_\_/\_\_\_\_**

Kenn-Nr.:
-----------

### Jahresleistungen

Fach/Schwerpunktfach	Bewertung

Versetzungsvermerk \_\_\_\_\_

<b>Bemerkungen:</b>		
Ort und Datum: _____	<b>Kenntnis genommen</b>	
_____ <small>Tutor(in)</small>	_____ <small>Schulleiter(in)</small>	_____ <small>Unterschrift eines Erziehungsberechtigten</small>

1) Bei einer zweijährigen Vorstufe entsprechend erweitern.

Name der Schule, Schulort: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtstag: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_

Qualifikationsphase, \_\_\_\_ Schulhalbjahr Schuljahr \_\_\_\_/\_\_\_\_

Kenn-Nr.: \_\_\_\_\_

**Leistungen**

Fach <sup>1)</sup>	WoStd.	Unterrichtsthema/Fachlehrer	Bewertung
<b>Aufgabenfeld A</b> sprachlich- literarisch- künstlerisches Aufgabenfeld			
<b>Aufgabenfeld B</b> gesellschafts- wissenschaftl.- Aufgabenfeld			
<b>Aufgabenfeld C</b> mathematisch- naturwissen- schaftl. Aufgabenfeld			
Sport			
Datenverarbeitung und Informatik			

<sup>1)</sup> Hauptfächer sind mit HF zu kennzeichnen

<b>Bemerkungen:</b> _____		
Ort und Datum: _____	Kenntnis genommen	
_____ Tutor(in)	_____ Schulleiter(in)	_____ Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufen*	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)			ungenügend (6)	
	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	0	

**Anlage 2**

Muster Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Seite 1)

(Name der Schule, Schulort)

---

**Mecklenburg-Vorpommern**

(Kleines Landeswappen)

**ZEUGNIS****DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE**

Name/Vorname \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat sich nach dem Besuch des Fachgymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung).
2. Die "Vereinbarung über die Abiturprüfung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung).
3. Die "Vereinbarung über einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung).
4. Die "Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs am Fachgymnasium" vom 27.02.2006 in der jeweils geltenden Fassung des Landes M-V

Muster Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Seite 2)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

**I. Leistungen in den Jahrgangsstufen 12 und 13**

Fach <sup>1)</sup>	Bewertung			
	1.Schulhalbjahr	2.Schulhalbjahr	3.Schulhalbjahr	4.Schulhalbjahr
<b>Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld</b>				
<b>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld</b>				
<b>Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld</b>				
<b>Sport</b>				
<b>Datenverarbeitung und Informatik</b>				

<sup>1)</sup> Hauptfächer werden mit dem Zusatz "HF" gekennzeichnet.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
<b>Punkte</b>	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

Muster Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Seite 3)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

**II. Leistungen in der Abiturprüfung**

Prüfungsfächer <sup>1)</sup>	Prüfungsergebnis	
	schriftlich	in einfacher Wertung mündlich
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

<sup>1)</sup> Hauptfächer werden mit dem Zusatz "HF" gekennzeichnet.

**III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**

Punktsumme aus 22 Halbjahresleistungen in einfacher Wertung

mindestens 110, höchstens 330 Punkte

Punktsumme aus 6 Halbjahresleistungen zweier Hauptfächer in zweifacher Wertung und aus den beiden Halbjahresleistungen der Hauptfächer des des Abschlussjahres in einfacher Wertung

mindestens 70, höchstens 210 Punkte

Punktsumme aus den Prüfungen in dreifacher Wertung und den Halbjahresleistungen der Prüfungsfächer im Abschlussjahr in einfacher Wertung

mindestens 100, höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl:

mindestens 280, höchstens 840 Punkte

Durchschnittsnote:

in Ziffern

in Worten

Muster Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (4. Seite)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

#### IV. Fremdsprachen

Fremdsprache	Fach	Jahrgangsstufen von	bis
1. Fremdsprache			
2. Fremdsprache			
3. Fremdsprache			

#### V. Bemerkungen:

VI. Frau/Herr \_\_\_\_\_ hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

(Landessiegel)

\_\_\_\_\_  
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Die Schulleiterin/Der Schulleiter

**Anlage 3**

Muster Abgangszeugnis (Seite 1 des Abgangszeugnisses für Vorstufe und Qualifikationsphase)

Name der Schule, Schulort  

---

**ABGANGSZEUGNIS**Name, Vorname  

---

geboren am                      in  

---

Kreis  

---

hat das Fachgymnasium vom                      bis zum                      besucht.  

---

Er/Sie war zuletzt Schüler(in) in der Jahrgangsstufe                      ,                      Schulhalbjahr.  

---

Muster (Seite 2 Abgangszeugnis Vorstufe)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

### LEISTUNGEN IN DER VORSTUFE

Fach <sup>1)</sup>	Bewertung	Fach <sup>1)</sup>	Bewertung

<sup>1)</sup> Schwerpunktfächer sind mit "SF" zu kennzeichnen.

Bemerkungen:

---



---



---

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Siegel

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer(in)

\_\_\_\_\_  
Schulleiter(in)

Muster (Seite 2 des Abgangszeugnisses in der Qualifikationsphase)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

**I. Leistungen in der Qualifikationsphase**

Fach <sup>1)</sup>	Bewertung			
	1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr

<sup>1)</sup> Hauptfächer werden mit dem Zusatz "HF" gekennzeichnet.

Fächer, die vor Beginn des 12. Schuljahrganges abgeschlossen wurden

1. \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Abschlussnote \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Abschlussnote \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Abschlussnote \_\_\_\_\_

Bemerkungen:

---

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Siegel

Tutor(in) \_\_\_\_\_ Schulleiter(in) \_\_\_\_\_

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	Mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

**Anlage 4**

Muster Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife (Seite 1)

(Name der Schule, Schulort)

---

**Bescheinigung****über den schulischen Teil der Fachhochschulreife**

---

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat im Fachgymnasium

---

im \_\_\_ und \_\_\_ Halbjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teiles der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr/Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teiles der Fachhochschulreife bescheinigt.

**Durchschnittsnote**  
(in Ziffern und in Buchstaben)

--	--

Muster Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife (Seite 2)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

**LEISTUNGEN**

Unterrichtsfach	Zahl der Halbjahresleistungen	Bewertung (1fach)	
Punktzahl aus elf Halbjahresleistungen(1fach) I			

Hauptfach	Bewertung (1fach)	
Punktzahl aus vier Halbjahresleistungen (2fach) II		

Gesamtpunktzahl I+II		Durchschnittsnote	
----------------------	--	-------------------	--

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Siegel

\_\_\_\_\_  
Tutor(in)

\_\_\_\_\_  
Schulleiter(in)

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	Ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

**Versetzungs-, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 250

**– Berichtigung –**

Folgende Korrektur ist vorzunehmen:

In § 20 wird die Angabe „7. Juni 2004“ durch die Angabe „7. Juni 2006“ ersetzt.

Schwerin, den 2. Mai 2007

**Dritter Erlass zur Änderung des Erlasses „Allgemeine Bestimmungen über Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 263

**– Berichtigung –**

Zwischen Anlage 32 und Anlage 34 ist die beigefügte Anlage 33 einzufügen.

Schwerin, den 2. Mai 2007



**Anlage 33** Allgemeine Förderschule, Jahrgangsstufen 4 bis 9 – Förderstufen II und III

Seite 2

Vorname und Name _____		geb. am: _____
<b>Noten</b>		
Deutsch		
Sachkunde		
Mathematik		
Naturkunde		
Weltkunde		
evangelische / kath. Religion / Philosophieren mit Kindern		
Hauswirtschaft		
Technik/Arbeitslehre		
Musik		
Werken		
Kunst und Gestaltung		
Sport		
Wahlpflichtunterricht	_____	
Neigungsunterricht	_____	
Ersatzunterricht	_____	
Fehltage: _____ davon entschuldigt: _____		
_____ Ort, Datum		
_____ Schulleiter(in)	Stempel/Siegel	_____ Klassenlehrer(in)
Empfangsbestätigung	_____ Ort, Datum	_____ Erziehungsberechtigte

## Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bioprodukttechnologie der Hochschule Neubrandenburg

Vom 15. Februar 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bioprodukttechnologie erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

#### Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 ECTS-Punkte (Credit points)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Prüfungsamt

#### Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Regelprüfungstermine
- § 18 Zusatzmodule
- § 19 Bachelor-Arbeit und Kolloquium zur Bachelor-Arbeit
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 21 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 22 Zeugnis
- § 23 „Bachelor of Science“-Urkunde
- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Übergangsregelungen
- § 27 In-Kraft-Treten

#### Anlagen

- Anlage 1: Übersicht über Module, Semester, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, Credits
- Anlage 2: Diploma Supplement

#### Erster Abschnitt: Allgemeines

##### § 1 Zweck der Prüfung

Das Bachelor-Studium Bioprodukttechnologie wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Science“ soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die Grundlagen der Bioprodukttechnologie beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Module überblickt und ob sie/er die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als Ingenieurin/Ingenieur in ihrem/seinem Berufsfeld tätig sein zu können.

##### § 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B. Sc.).

#### § 3

##### Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium der Bioprodukttechnologie bis zum Abschluss des „Bachelor of Science“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung 3,5 Studienjahre (sieben Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden credits (ECTS-Punkte) vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Pro Semester sind durchschnittlich 30 credits zu erbringen, innerhalb des 7-semesterigen Studiums insgesamt 210 credits (ECTS-Punkte). Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des „Bachelor of Science“ müssen 32 Module einschließlich Bachelor-Arbeit und Praktikumssemester absolviert werden.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

(3) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

(4) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges ist ein Praktikumssemester von mindestens 900 Stunden Arbeitsaufwand (30 credits) im 6. Semester abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

#### § 4

##### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 des Landeshochschulgesetzes, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für den Bachelor-Studiengang Bioprodukttechnologie an der Hochschule Neubrandenburg eingeschrieben ist,
2. ein Vorpraktikum von mindestens 13 Wochen Dauer in geeigneten Betrieben gemäß Studienordnung § 3 Abs. 2 abgeleistet hat,
3. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

(2) Zum Praktikum im 6. Semester wird nur zugelassen, wer aus den Modulprüfungen der ersten fünf Semester des Bachelor-Studiums insgesamt mindestens 130 ECTS-Punkte erworben hat.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse
2. Nachweis der erforderlichen ECTS-Punkte
3. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(4) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 beschrieben.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

#### § 5

##### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf Professorinnen/Professoren, einem Studierenden und einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfender nach § 6. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr. Bei Prüfungsentscheidungen gemäß Absatz 11 Nr. 2 haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht.

(2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind die stellvertretenden Mitglieder zu wählen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich auf Anfrage über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel einer Woche eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende dessen Geschäfte. Sie/er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

## § 6

### Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüfenden werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder über ausreichende fachpraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

## § 7

### Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studien-

leistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikumszeiten anerkannt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – gegebenenfalls nach Umrechnung und soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie/er dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten beziehungsweise eines von

ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen und in Zweifelsfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§10) oder
2. schriftlich als Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten (§11)

erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung können auch

- Referate (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 5),
- Rechnerprogramme (Absatz 6)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem Vortrag von in der Regel 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, der Lehrveranstaltung nahe stehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments (Praktikumsprotokoll).

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgaben und ihre Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache,
- das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen,
- die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann.

(7) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(8) Die Bewertung der Prüfungsvorleistung beziehungsweise Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (experimentelle Arbeit), Absatz 6 (Rechnerprogramm) erfolgt durch eine Prüferin/einen Prüfer, im Fall einer Wiederholungsprüfung durch zwei Prüfende, die der Prüfungsausschuss als Prüfende gemäß § 6 Abs. 1 bestellt hat.

## § 10

### Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfenden (Kolegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 bis höchstens 45 Minuten je zu prüfender Person und Modul. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüfte Person.

### § 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt 60 bis maximal 300 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

### § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A = sehr gut ( <i>very good</i> )	= eine hervorragende Leistung
B = gut ( <i>good</i> )	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
C = befriedigend ( <i>satisfactory</i> )	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
D = ausreichend ( <i>sufficient</i> )	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
F = nicht ausreichend ( <i>fail</i> )	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (*very good*); B+, B- gut (*good*); C+, C- befriedigend (*satisfactory*); D+ ausreichend (*sufficient*);

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade points*) zugeordnet:

Leistungsgrad ( <i>grade</i> )	Leistungspunkte ( <i>grade points</i> )
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

### § 13 ECTS-Punkte (*Credit points*)

Für jedes Modul werden nach bestandener Modulprüfung *credits* entsprechend der Anlage 1 vergeben. Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der *credit points* die *credits* mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade-points*) multipliziert.

Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der *credit points* die *credits* mit den jeweiligen deutschen Äquivalenznoten multipliziert.

### § 14 Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, in der Regel im jeweiligen Prüfungszeitraum. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar

nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gemacht. Für Modulprüfungen des Semesters, die vor Beginn der Bachelor-Arbeit abzuschließen sind, kann der Prüfungsausschuss einen abweichenden Termin bestimmen. Auch für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden ausnahmsweise einen anderen Prüfungstermin bestimmen. Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfenden spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nicht.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 16 Abs. 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfenden, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihr/ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

## § 15 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Prüfen der Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen gemäß Anlage 1
5. Entgegennahme der Verträge für die Ableistung des Praktikums, Übergabe der Verträge zur Bestätigung durch die/den Praktikumsbeauftragte/n und Mitteilung der Entscheidung der/des Praktikumsbeauftragten an die Studierenden
6. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten
7. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen
8. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses
9. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatinnen und Kandidaten
10. Unterrichtung der Prüfenden über die konkreten Prüfungstermine
11. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins
12. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
13. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2, § 19 Abs. 7
14. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit
15. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidatinnen und Kandidaten
16. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Abs. 4
17. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfenden
18. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse
19. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 22 Abs. 3 und § 20 Abs. 4
20. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens
21. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Abs. 3 und § 22 Abs. 4

## **Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung**

### **§ 16**

#### **Zulassung zu den Modulprüfungen**

(1) Die Zulassung zu den Bachelor-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 14 Abs. 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen (zum Beispiel Teilnahme am Praktikum) sind zu berücksichtigen.

(3) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 180 credits erworben hat.

(4) Zur letzten Modulprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer das ganze nach § 3 Abs. 4 erforderliche Praktikum abgeleistet hat und wer mindestens seit dem letzten Semester im Bachelor-Studiengang Bioprodukttechnologie der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(5) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

### **§ 17**

#### **Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Regelprüfungstermine**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen gemäß Anlage 1.

(2) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Anlage 1 vorgesehenen Semester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung nicht spätestens im Laufe des übernächsten Semesters erfolgreich abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(4) Modulprüfungen zu Lehrveranstaltungen ab dem vierten Semester können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung ebenfalls in englischer Sprache durchgeführt wurde. Darüber hinaus können auf Antrag der/des Studierenden auch weitere mündliche Modulprüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden. Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit in englischer Sprache ist zulässig.

## **§ 18 Zusatzmodule**

(1) Auf Antrag können sich die/der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Module aus weiteren Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg mit ein (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

### **§ 19**

#### **Bachelor-Arbeit und Kolloquium zur Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In dem Kolloquium, das nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Arbeit stattfindet, soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, die während der Bearbeitung gewonnenen Erkenntnisse in geeigneter Weise zu präsentieren.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem hauptamtlich nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Fachbereiches ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt durch das Prüfungsamt über den Prüfungsausschuss, spätestens 14 Tage nach erfolgreichem Abschluss der letzten Modulprüfung. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt sechs Wochen nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu zwei Wochen verlängert werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Bachelor-Arbeit sein. Der zweite Prüfende wird auf Vorschlag des ersten Prüfenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(6) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Einreichung,

erfolgen. Das Ergebnis ist der geprüften Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre/seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

## § 20

### Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der *credit points* durch die Summe der *credits* dividiert wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von 1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einer Durchschnittsnote von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einer Durchschnittsnote von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einer Durchschnittsnote von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*)

zwischen 4,0 und 3,5	= sehr gut ( <i>very good</i> );
zwischen 3,4 und 2,5	= gut ( <i>good</i> );
zwischen 2,4 und 1,5	= befriedigend ( <i>satisfactory</i> );
zwischen 1,4 und 1,0	= ausreichend ( <i>sufficient</i> ).

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

## § 21

### Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 17 Abs. 3 sowie in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelor-Arbeiten gilt Absatz 6.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Arbeit gilt Absatz 6. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß den Absätzen 2 und 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der ersten Bachelor-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

### § 22 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist baldmöglichst ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelor-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Bachelor-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*) und den erzielten Leistungspunkten (*grade points*), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und *credit points* sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) und den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten *credit points*. Gemäß § 18 zusätzlich geprüfte Module werden auf Antrag ebenfalls mit den in den Sätzen 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs zu unterschreiben.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt. Dieses erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

### § 23 „Bachelor of Science“-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die geprüfte Person eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Bachelor of Science“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B. Sc.) beurkundet.

(2) Die „Bachelor of Science“-Urkunde wird von der Rektorin/dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg versehen.

### Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### § 24 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 26 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Studierenden, bei deren Immatrikulation sie bereits in Kraft getreten war. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet sie ausnahmsweise Anwendung, wenn die/der Studierende dies beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der bisherigen Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

(2) Die Vorschriften der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bioproduct Technology vom 4. Juli 2002<sup>2</sup> treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft; sie finden jedoch weiterhin Anwendung auf Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung mit dem Studium des Bachelor-Studiengangs Bioproduct Technology begonnen haben, soweit sie nicht einen Antrag nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 gestellt haben.

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 371

(3) Vorschriften, die rückwirkend keine Schlechterstellung zur Folge haben, gelten auch für Studierende, die sich vor dem Inkraft-Treten dieser Prüfungsordnung im Bachelor-Studium befinden.

**§ 27**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 15. Februar 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 15. Februar 2007.

Neubrandenburg, 15. Februar 2007

**Der Rektor**  
**der Hochschule Neubrandenburg**  
**In Vertretung**  
**Professor Dipl.-Ing. Rolf-Werner Rebenstorf**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 351

## Anlage 1

## Übersicht über Module, Semester, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, Credits

Einzelheiten zum Aufbau des Studiums sowie eine Übersicht der pro Semester angebotenen Module sind der Studienordnung zu entnehmen.

Modulname	Modul-Nr.	Semester	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Credits
Chemie	B 01	1+2	Die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 80 % der Laborpraktika ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.	mündliche Prüfung, 20 min	7
Grundlagen der Technik	B 03	1	Erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Praktika, ein Protokoll	Klausur, 120 min	6
Mathematik	B 04	1		Klausur, 90 min	5
Botanik landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	B 05 B	1		Klausur, 120 min	5
Grundlagen der Physik	B 06	1		Klausur, 120 min	5
1. Studienarbeit	B 07	1+2	Erfolgreiche Teilnahme am seminaristischen Unterricht und an den Übungen, Anfertigung von Protokollen, Präsentation von Berichten, Lösung von Übungsaufgaben	Schriftliche Studienarbeit	5
Statistik und Versuchsplanung	B 08	1		Klausur, 60 min	5
Nachwachsende und sekundäre Rohstoffe	B 09 B			mündliche Prüfung, 30 min	5
Physik der Produkte (Messtechnik)	B 10	2	Praktika, Protokolle	mündliche Prüfung, 15 min	5
Recht für Lebensmittel- und Bioprodukttechnologien	B 11	2	Referat und schriftliche Ausarbeitung zu einem lebensmittelrechtlichen Thema in einer Kleingruppe	mündliche Prüfung, 20 min	5
Einführung in die technische Thermodynamik und Strömungslehre	B 13	2		Klausur, 240 min	7
Betriebswirtschaftslehre 1	B 14	3		Klausur, 120 min	5
Englisch für Bioprodukttechnologien	B 16 B	3	Aktive Teilnahme an min. 80 % der Veranstaltungen	Klausur, 120 min	4
Mechanische Verfahrenstechnik	B 18	3	Erfolgreiche Teilnahme an allen Praktika einschließlich der Anfertigung von Protokollen	Klausur, 120 min	7
Grundlagen der Mikrobiologie und Biochemie	B 19	3	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum inkl. Erstellung entsprechender Versuchsprotokolle	Klausur, 120 min	6

Modulname	Modul-Nr.	Semester	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Credits
Verpackung	B 20	3	Abschlusskontrolle	mündliche Prüfung, 20 min	5
Industrielle Chemie und Biochemie	B 22 B	3		mündliche Prüfung, 20 min	5
Non-Food: Erneuerbare Energien	B 24 B	4		mündliche Prüfung, 20 min	5
Qualitätsmanagement und Hygiene	B 26 B	4	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum inkl. Erstellung entsprechender Versuchsprotokolle	mündliche Prüfung, 15 min	6
Thermische Verfahrenstechnik	B 27	4	Erfolgreiche Teilnahme an allen Praktika einschließlich der Anfertigung von Protokollen	Klausur, 120 min	7
Standortplanung und Umweltrecht	B 28 B	4		mündliche Prüfung, 20 min	5
Ver- und Entsorgung	B 29	4		mündliche Prüfung, 20 min	5
Grundlagen der weißen Biotechnologie	B 30	5	Praktikum, Protokolle	Klausur, 120 min	5
Non-Food: Kosmetika, Wasch- und Reinigungsmittel	B 32 B	5	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum inklusiver Erstellung entsprechender Versuchsprotokolle	mündliche Prüfung, 20 min	5
Non-Food: Polymere und Schmierstoffe	B 33 B	5	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum inklusiver Erstellung entsprechender Versuchsprotokolle	mündliche Prüfung, 30 min	5
2. Studienarbeit	B 34	5		betreute schriftliche wissenschaftliche Arbeit	10
Technologie pflanzlicher und tierischer Rohware	B 36 B	5	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum, Protokoll	mündliche Prüfung, 15 min	5
Industriepraktikum	B 38	6	Vortrag zum Stand der Projektbearbeitung sowie Abschlusspräsentation des Projektes	Belegarbeit	30
Betriebswirtschaftslehre und Managementlehre	B 39	7		Klausur, 120 min	5
Chemie der Bioproducte	B 40 B	7	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum einschließlich der Anfertigung von Protokollen	mündliche Prüfung, 20 min	5
Wahlpflichtmodul (Spezielle Gärungstechnologie)*	B 42	7	Teilnahme an Praktika, Protokolle	mündliche Prüfung, 20 min	
Wahlpflichtmodul (Einführung in die Kältetechnik)*	B 43	7	Teilnahme an Praktika, Protokolle	mündliche Prüfung, 20 min	5
Wahlpflichtmodul (Spezielle Mikrobiologie)*	B 44	7	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum inkl. Erstellung entsprechender Versuchsprotokolle	mündliche Prüfung, 15 min	

<b>Modulname</b>	<b>Modul-Nr.</b>	<b>Semester</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Credits</b>
Bachelor-Arbeit	B 45	7		Selbständige angefertigte schriftliche wissenschaftliche Arbeit	12
Seminar und Kolloquium zur Bachelor-Arbeit	B 46	7		Kolloquium (Vortrag/Präsentation der Ergebnisse)	3

\* Aus den angebotenen Wahlpflichtmodulen ist eines auszuwählen.

## Anlage 2

---

**Diploma Supplement**

---

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

**1. HOLDER OF QUALIFICATION**

- 1.1 **Family Name:**  
N.N.
- 1.2 **First Name:**  
N.N.<VORN>
- 1.3 **Date, Place, Country of Birth:**  
N.N.
- 1.4 **Student ID Number or Code:**  
Not of public interest

**2. QUALIFICATION**

- 2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):  
Bachelor of Science - B. Sc.
- 2.2 **Main Field(s) of Study:**  
Bioproduct Technology (Bioprodukttechnologie)
- 2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language):  
Hochschule Neubrandenburg, Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften  
**Status (Type / Control)**  
University of Applied Sciences / State Institution
- 2.4 **Institution Administering Studies:**  
Same  
**Status (Type / Control)**  
Same / Same
- 2.5 **Language of Instruction/Examination:**  
German

Certification Date: &lt;ErstDatumL&gt;

---

<PrüfVorsitz>  
Chairman  
Examination Committee

---

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

**3.1 Level:**

first degree

**3.2 Official Length of Program:**

3.5 years, full time

**3.3 Access Requirements:**

General higher education entrance qualification (Abitur) or specialized bioproduct - industry related education + 13 weeks internship in bioproduct/agro industry or related field

### 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

**4.1 Mode of Study:**

Full-time, 3.5 years, which include one semester of industry internship

**4.2 Program Requirements:**

The program combines all fields of science and technology relevant for processing and distribution of biogenic raw- and waste materials (chemistry, physics, microbiology, process engineering, technology of bioproducts, waste management). Additional courses cover environmental legislation, management and business administration and computer application. Courses comprise lectures, seminar teaching, lab- and pilot-plant work and a one semester internship in industry. An interdisciplinary education is promoted by case studies and project-related work. The study program will be completed with a bachelor thesis and a final colloquium related to the thesis subject.

**4.3 Program Details:**

For details see list of courses and *Examination Certificate* (Prüfungszeugnis)

**4.4 Grading Scheme:**

General grading scheme cf. Sec. 8.6- Grade Distribution (Award year) "sehr gut" (very good): 1,0 – 1,3; "gut" (good): 1,7 – 2,3; "befriedigend" (satisfactory): 2,7 – 3,3; "ausreichend" (sufficient): 3,7 - 4,0; "nicht ausreichend" (fail) > 4,0

**4.5 Overall Classification** (in original language):

N.N.<FNoteT1>

Based on weighted average of grades in examination fields.

Certification Date: <ErstDatumL>

---

<PrüfVorsitz>  
Chairperson of  
Examination Committee

(Official seal)

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study:

Qualifies to apply for admission to the Master study program of "Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie" (Food- and Non-food Technology) program (in accordance with the corresponding *Master-Prüfungsordnung*)

### 5.2 Professional Status:

The Bachelor-degree in an engineering discipline entitles the holder to the legally protected professional title "Ingenieur" and to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information:

Further information sources on the institution: [www.hs-nb.de](http://www.hs-nb.de); on the program [www.hs-nb.de/foodscience.html](http://www.hs-nb.de/foodscience.html)

For national information sources cf. Sect. 8.8

## 7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- \* Urkunde über die Verleihung des Bachelor Titels vom ...
- \* Prüfungszeugnis vom ...
- \* Bachelor-Arbeit vom ...

Certification Date: <ErstDatumL>

(Official seal)

---

<PrüfVorsitz>  
Chairperson of  
Examination Committee

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

### 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

#### 8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

#### 8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

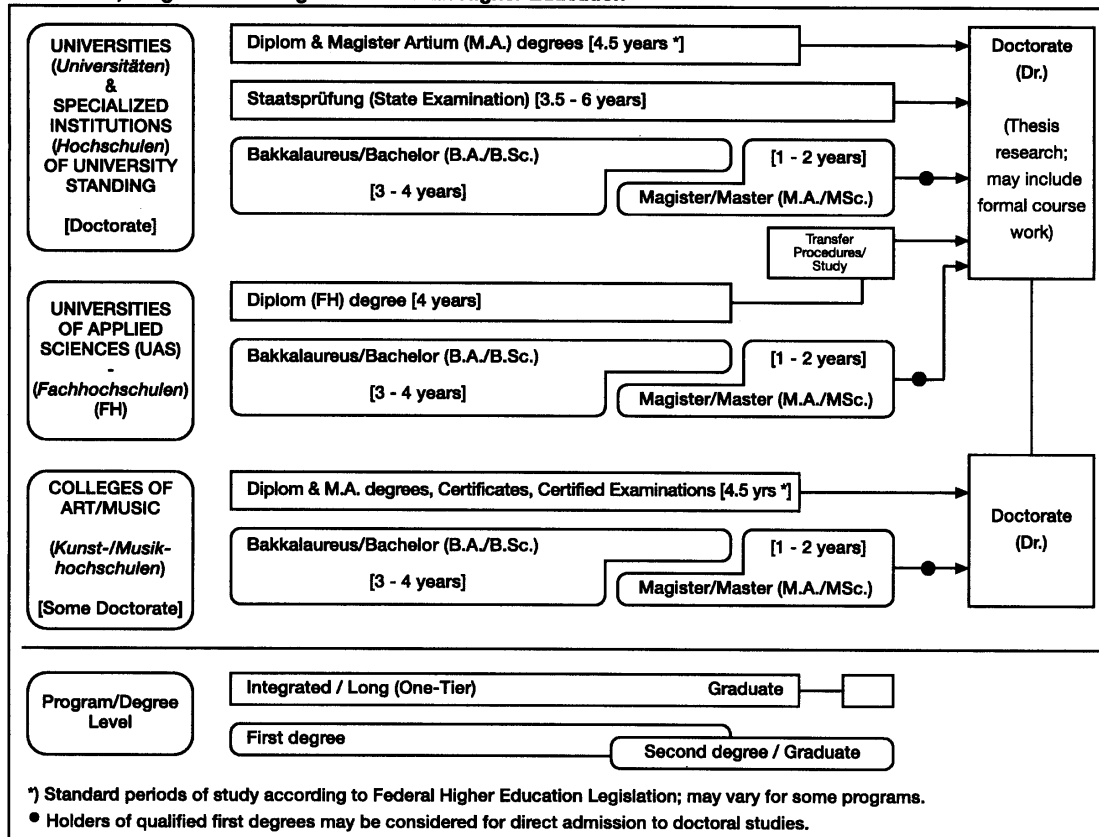
#### 8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

### Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

###### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

<b>Study Program "Bioproduct Technology" (Bachelor)</b>			
<b>1. Term</b>	Mathematics	Technical Mechanics & Electrical Engineering	Introduction to Engineering
	Statistics	Introduction to Agricultural Plant Cultivation	
	Chemistry	1 <sup>st</sup> Bachelor Project	
<b>2. Term</b>	Introduction to Technology of Renewable Raw Materials	Product related Physics	Fluid Mechanics & Thermodynamics
			Law for Bioproduct-engineers
<b>3. Term</b>	Microbiology & Biochemistry	Principles of Mechanic Processing	Business Economics & Cost Calculation
	Industrial Chemistry	Technology of Packaging	English
<b>4. Term</b>	Renewable Energy Ressources	Principles of Thermic Processing	Supply- & Waste Management
	Environmental Legislation	Quality Management & Microbiology of Bioproducts	
<b>5. Term</b>	Technology of Cosmetics & Cleaners	Technology of Polymers & Lubricants	2 <sup>nd</sup> Bachelor Project (incl. Seminar)
	Products from Plant- & Animal Raw Materials	Biotechnology	
<b>6. Term</b>	Internship in Industry		
<b>7. Term</b>	Chemistry of Bioproducts	Electives: - Fermentation Technology - Technology of Cooling - Applied Microbiology	Bachelor Thesis/ Colloquium
	Purchase Management & Business Organization		

Bachelor of Science in "Bioprodukttechnologie" (Bioproduct Technology): List of courses

## Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Lebensmitteltechnologie der Hochschule Neubrandenburg

Vom 15. Februar 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Lebensmitteltechnologie erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

#### Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 ECTS-Punkte (Credit points)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Prüfungsamt

#### Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Regelprüfungstermine

- § 18 Zusatzmodule
- § 19 Bachelor-Arbeit und Kolloquium zur Bachelor-Arbeit
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 21 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 22 Zeugnis
- § 23 „Bachelor of Science“-Urkunde

#### Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Übergangsregelungen
- § 27 In-Kraft-Treten

#### Anlagen

- Anlage 1: Übersicht über Module, Semester, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, Credits
- Anlage 2: Diploma Supplement

#### Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

##### § 1 Zweck der Prüfung

Das Bachelor-Studium Lebensmitteltechnologie wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Science“ soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die Grundlagen der Lebensmitteltechnologie beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Module überblickt und ob sie/er die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als Ingenieur/Ingenieurin in ihrem/seinem Berufsfeld tätig sein zu können.

#### § 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.).

#### § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium der Lebensmitteltechnologie bis zum Abschluss des „Bachelor of Science“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung 3,5 Studienjahre (sieben Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden credits (ECTS-Punkte) vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Pro Semester sind durchschnittlich 30 credits zu erbringen, innerhalb des 7-semesterigen Studiums insgesamt 210 credits (ECTS-Punkte). Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des „Bachelor of Science“ müssen 32 Module einschließlich Bachelor-Arbeit und Praktikumssemester absolviert werden.

(3) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

(4) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges ist ein Praktikumssemester von mindestens 900 Stunden Arbeitsaufwand (30 credits) im 6. Semester abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

#### § 4

##### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 des Landeshochschulgesetzes, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für den Bachelor-Studiengang Lebensmitteltechnologie an der Hochschule Neubrandenburg eingeschrieben ist,
2. ein Vorpraktikum von mindestens 13 Wochen Dauer in geeigneten Betrieben der Lebensmittelverarbeitung gemäß Studienordnung § 3 Abs. 2 abgeleistet hat,
3. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

(2) Zum Praktikum im 6. Semester wird nur zugelassen, wer aus den Modulprüfungen der ersten fünf Semester des Bachelor-Studiums insgesamt mindestens 130 ECTS-Punkte erworben hat.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse
2. Nachweis der erforderlichen ECTS-Punkte
3. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(4) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 beschrieben.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

#### § 5

##### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf Professorinnen/Professoren, einem Studierenden und einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfender nach § 6. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr. Bei Prüfungsentscheidungen gemäß Absatz 11 Nummer 2 haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht.

(2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind die stellvertretenden Mitglieder zu wählen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich auf Anfrage über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel einer Woche eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende dessen Geschäfte. Sie/er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

## § 6

### Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüfenden werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder über ausreichende fachpraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

## § 7

### Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikumszeiten anerkannt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – gegebenenfalls nach Umrechnung und soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn

eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie/er dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten beziehungsweise eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen und in Zweifelsfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§10) oder
2. schriftlich als Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten (§11)

erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung können auch

- Referate (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),

- experimentelle Arbeiten (Absatz 5),
- Rechnerprogramme (Absatz 6)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem Vortrag von in der Regel 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, der Lehrveranstaltung nahestehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments (Praktikumsprotokoll).

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgaben und ihre Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache,
4. das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen,
5. die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann.

(7) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(8) Die Bewertung der Prüfungsvorleistung beziehungsweise Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (experimentelle Arbeit), Absatz 6 (Rechnerprogramm) erfolgt durch eine Prüferin/einen Prüfer, im Fall einer Wiederholungsprüfung durch zwei Prüfende, die der Prüfungsausschuss als Prüfende gemäß § 6 Abs. 1 bestellt hat.

### § 10 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfenden (Kolegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzenden als Gruppen- oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 bis höchstens 45 Minuten je zu prüfender Person und Modul. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüfte Person.

### § 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt 60 bis maximal 300 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

### § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
F = nicht ausreichend (fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (*very good*); B+, B- gut (*good*); C+, C- befriedigend (*satisfactory*); D+ ausreichend (*sufficient*);

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade points*) zugeordnet:

Leistungsgrad ( <i>grade</i> )	Leistungspunkte ( <i>grade points</i> )
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

### § 13 ECTS-Punkte (*Credit points*)

Für jedes Modul werden nach bestandener Modulprüfung credits entsprechend der Anlage 1 vergeben. Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der *credit*

*points* die *credits* mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade points*) multipliziert.

Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der *credit points* die *credits* mit den jeweiligen deutschen Äquivalenznoten multipliziert.

#### § 14

##### Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, in der Regel im jeweiligen Prüfungszeitraum. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gemacht. Für Modulprüfungen des 7. Semesters, die vor Beginn der Bachelor-Arbeit abzuschließen sind, kann der Prüfungsausschuss einen abweichenden Termin bestimmen. Auch für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden ausnahmsweise einen anderen Prüfungstermin bestimmen. Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfenden spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nicht.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 16 Abs. 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfenden, einen neuen Termin anzubereiten, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen für die Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen

zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabetermin von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihr/ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

#### § 15

##### Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Prüfen der Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen gemäß Anlage 1
5. Entgegennahme der Verträge für die Ableistung des Praktikums, Übergabe der Verträge zur Bestätigung durch die/den Praktikumsbeauftragte/n und Mitteilung der Entscheidung der/des Praktikumsbeauftragten an die Studierenden
6. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten
7. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen
8. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses
9. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatinnen und Kandidaten
10. Unterrichtung der Prüfenden über die konkreten Prüfungstermine
11. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins
12. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
13. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2, § 19 Abs. 7
14. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit
15. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidatinnen und Kandidaten
16. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Abs. 4
17. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfenden
18. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse

19. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 22 Abs. 3 und § 20 Abs. 4
20. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens
21. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Abs. 3 und § 22 Abs. 4

### **Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung**

#### **§ 16**

#### **Zulassung zu den Modulprüfungen**

- (1) Die Zulassung zu den Bachelor-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 14 Abs. 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Abschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen (zum Beispiel Teilnahme am Praktikum) sind zu berücksichtigen.
- (3) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 180 credits erworben hat.
- (4) Zur letzten Modulprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer das ganze nach § 3 Abs. 4 erforderliche Praktikum abgeleistet hat und wer mindestens seit dem letzten Semester im Bachelor-Studiengang Lebensmitteltechnologie der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.
- (5) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

#### **§ 17**

#### **Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Regelprüfungstermine**

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen gemäß Anlage 1.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Anlage 1 vorgesehenen Semester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung nicht spätestens im Laufe des übernächsten Semesters erfolgreich abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(4) Modulprüfungen zu Lehrveranstaltungen ab dem vierten Semester können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung ebenfalls in englischer Sprache durchgeführt wurde. Darüber hinaus können auf Antrag der/des Studierenden auch weitere mündliche Modulprüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden. Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit in englischer Sprache ist zulässig.

#### **§ 18**

#### **Zusatzmodule**

- (1) Auf Antrag können sich die/der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Module aus weiteren Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg mit ein (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

#### **§ 19**

#### **Bachelor-Arbeit und Kolloquium zur Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In dem Kolloquium, das nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Arbeit stattfindet, soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, die während der Bearbeitung gewonnenen Erkenntnisse in geeigneter Weise zu präsentieren.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem hauptamtlich nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Fachbereiches ausgegeben und betreut werden, soweit dieser an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt durch das Prüfungsamt über den Prüfungsausschuss, spätestens 14 Tage nach erfolgreichem Abschluss der letzten Modulprüfung. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt sechs Wochen nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Be-

nehmen mit der betreuenden Person um bis zu zwei Wochen verlängert werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Bachelor-Arbeit sein. Der zweite Prüfende wird auf Vorschlag des ersten Prüfenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(6) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Einreichung, erfolgen. Das Ergebnis ist der geprüften Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

## § 20

### Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der *credit points* durch die Summe der *credits* dividiert wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von 1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einer Durchschnittsnote von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einer Durchschnittsnote von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einer Durchschnittsnote von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad

(*grade point average*) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*):

zwischen 4,0 und 3,5	= sehr gut ( <i>very good</i> );
zwischen 3,4 und 2,5	= gut ( <i>good</i> );
zwischen 2,4 und 1,5	= befriedigend ( <i>satisfactory</i> );
zwischen 1,4 und 1,0	= ausreichend ( <i>sufficient</i> ).

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

## § 21

### Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen, Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 17 Abs. 3 sowie in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelor-Arbeiten gilt Absatz 6.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Arbeit gilt Absatz 6. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß den Absätzen 2 und 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der ersten Bachelor-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

### § 22 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist baldmöglichst ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelor-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Bachelor-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*) und den erzielten Leistungspunkten (*grade points*), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und *credit points* sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) und den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten *credit points*. Gemäß § 18 zusätzlich geprüfte Module werden auf Antrag ebenfalls mit den in den Sätzen 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs zu unterschreiben.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt. Dieses erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

### § 23 „Bachelor of Science“-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die geprüfte Person eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Bachelor

of Science“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B. Sc.) beurkundet.

(2) Die „Bachelor of Science“-Urkunde wird von der Rektorin/dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg versehen.

### Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### § 24 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 26 Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Studierenden, bei deren Immatrikulation sie bereits in Kraft getreten war.

**§ 27****In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 15. Februar 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 15. Februar 2007.

Neubrandenburg, 15. Februar 2007

**Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
In Vertretung  
Professor Dipl.-Ing. Rolf-Werner Rebenstorf**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 370

## Anlage 1

**Übersicht über Module, Semester, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, Credits**

Einzelheiten zum Aufbau des Studiums sowie eine Übersicht der pro Semester angebotenen Module sind der Studienordnung zu entnehmen.

<b>Modulname</b>	<b>Modul-Nr.</b>	<b>Semester</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Credits</b>
Humanernährung und Lebensmittelkunde 1	B 02 L	1	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum inkl. Erstellung entsprechender Versuchsprotokolle	Klausur, 120 min	5
Grundlagen der Technik	B 03	1	Erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Praktika, ein Protokoll	Klausur, 120 min	6
Mathematik	B 04	1		Klausur, 90 min	5
Statistik und Versuchsplanung	B 08	1		Klausur, 60 min	5
Grundlagen der Physik	B 06	1		Klausur, 120 min	5
1. Studienarbeit	B 07	1+2	Erfolgreiche Teilnahme am seminaristischen Unterricht und an den Übungen, Anfertigung von Protokollen, Präsentation von Berichten, Lösung von Übungsaufgaben	Schriftliche Studienarbeit	5
Chemie	B 01	1+2	Die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 80 % der Laborpraktika ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.	mündliche Prüfung, 20 min	7
Humanernährung und Lebensmittelkunde 2	B 12 L	2	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum inkl. Erstellung entsprechender Versuchsprotokolle	Klausur, 120 min	5
Physik der Produkte (Messtechnik)	B 10	2	Praktika, Protokolle	mündliche Prüfung, 15 min	5
Recht für Lebensmittel- und Bioprodukttechnologien	B 11	2	Referat und schriftliche Ausarbeitung zu einem lebensmittelrechtlichen Thema in einer Kleingruppe	mündliche Prüfung, 20 min	5
Einführung in die technische Thermodynamik und Strömungslehre	B 13	2		Klausur, 240 min	7

Modulname	Modul-Nr.	Semester	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Credits
Betriebswirtschaftslehre 1	B 14	3		Klausur, 120 min	5
Englisch für Lebensmitteltechnologien	B 15 L	3		Klausur, 120 min	3
Grundlagen der Mikrobiologie und Biochemie	B 19	3	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum inkl. Erstellung entsprechender Versuchsprotokolle	Klausur, 120 min	6
Lebensmittelsensorik	B 17 L	3	Aktive Teilnahme am seminaristischen Unterricht und an den Praktika, Anfertigung von Protokollen, Lösung von Übungsaufgaben, Präsentation von Projektaufgaben	mündliche Prüfung, 15 min	5
Mechanische Verfahrenstechnik	B 18	3	Erfolgreiche Teilnahme an allen Praktika einschließlich der Anfertigung von Protokollen	Klausur, 120 min	7
Verpackung	B 20	3	Abschlusskontrolle	mündliche Prüfung, 20 min	5
Getreide- und Backtechnologie	B 21 L	4		mündliche Prüfung, 15 min	5
Milchtechnologie	B 23 L	4	Erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Praktika, ein Protokoll	mündliche Prüfung, 15 min	6
Qualitätsmanagement und Lebensmittelmikrobiologie	B 25 L	4	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum inkl. Erstellung entsprechender Versuchsprotokolle	mündliche Prüfung, 15 min	6
Thermische Verfahrenstechnik	B 27	4	Erfolgreiche Teilnahme an allen Praktika einschließlich der Anfertigung von Protokollen	Klausur, 120 min	7
Ver- und Entsorgung	B 29	4		mündliche Prüfung, 20 min	5
2. Studienarbeit	B 34	5		betreute schriftliche wissenschaftliche Arbeit	10
Grundlagen der Biotechnologie	B 30	5	Praktikum, Protokolle	Klausur, 120 min	5
Fleischtechnologie inklusive Fisch	B 31 L	5	Praktika, Protokolle	mündliche Prüfung, 15 min	5

Modulname	Modul-Nr.	Semester	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Credits
Süßwaren- und Geträketechnologie	B 37 L	5	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum, ein Protokoll	mündliche Prüfung, 15 min	5
Technologie der Gemüse, Früchte, Öle	B 35 L	5	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum, ein Protokoll	mündliche Prüfung, 15 min	5
Industriepraktikum	B 38	6	Vortrag zum Stand der Projektbearbeitung sowie Abschlusspräsentation des Projektes	Belegarbeit	30
Lebensmittelchemie	B 41 L	7	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum einschließlich der Anfertigung von Protokollen	mündliche Prüfung, 20 min	5
Betriebswirtschaftslehre und Managementlehre	B 39	7		Klausur, 120 min	5
Wahlpflichtmodul* (Spezielle Gärungstechnologie)	B 42	7	Teilnahme an Praktika, Protokolle	mündliche Prüfung, 20 min	
Wahlpflichtmodul* (Einführung in die Kältetechnik)	B 43	7	Teilnahme an Praktika, Protokolle	mündliche Prüfung, 20 min	5
Wahlpflichtmodul* (Spezielle Mikrobiologie)	B 44	7	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum inkl. Erstellung entsprechender Versuchsprotokolle	mündliche Prüfung, 15 min	
Bachelor-Arbeit	B 45	7		Selbständige angefertigte schriftliche wissenschaftliche Arbeit	12
Seminar und Kolloquium zur Bachelor-Arbeit	B 46	7		Kolloquium (Vortrag/Präsentation der Ergebnisse)	3

\* Aus den angebotenen Wahlpflichtmodulen ist eines auszuwählen.

## Anlage 2

---

**Diploma Supplement**

---

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

**1. HOLDER OF QUALIFICATION**

- 1.1 Family Name:**  
N.N.
- 1.2 First Name:**  
N.N.<VORN>
- 1.3 Date, Place, Country of Birth:**  
N.N.
- 1.4 Student ID Number or Code:**  
Not of public interest

**2. QUALIFICATION**

- 2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):  
Bachelor of Science - B. Sc.
- 2.2 Main Field(s) of Study:**  
Food Technology
- 2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language):  
Hochschule Neubrandenburg, Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften  
**Status (Type / Control)**  
University of Applied Sciences / State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies:**  
Same  
**Status (Type / Control)**  
Same / Same
- 2.5 Language of Instruction/Examination:**  
German

Certification Date: &lt;ErstDatumL&gt;

---

<PrüfVorsitz>  
Chairman  
Examination Committee

---

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

**3.1 Level:**

First degree

**3.2 Official Length of Program:**

3.5 years, full time

**3.3 Access Requirements:**

General higher education entrance qualification (Abitur) or specialized food - industry related education + 13 weeks internship in food/agro industry or related field

### 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

**4.1 Mode of Study:**

Full-time, 3.5 years, which include one semester of industry internship

**4.2 Program Requirements:**

The program combines all fields of science and technology relevant for processing, quality assurance and distribution of foods, e.g. mathematics/statistics, chemistry, physics, human nutrition, raw materials, microbiology/hygiene, process engineering, packaging, technology of specific food items (meat, fish, dairy, confectionery, cereals, fruits, vegetables, oils), food biotechnology, and supply/waste management. Additional courses cover food and environmental legislation, management and business administration and computer application. Courses comprise lectures, seminar teaching, lab- and pilot-plant work and an internship in industry of one semester. An interdisciplinary education is promoted by case studies and project-related work. The study program will be completed with a bachelor thesis and a final colloquium related to the thesis subject.

**4.3 Program Details:**

For details see list of courses and *Examination Certificate* (Prüfungszeugnis)

**4.4 Grading Scheme:**

General grading scheme cf. Sec. 8.6- Grade Distribution (Award year) "sehr gut" (very good): 1,0 – 1,3; "gut" (good): 1,7 – 2,3; "befriedigend" (satisfactory): 2,7 – 3,3; "ausreichend" (sufficient): 3,7 - 4,0; "nicht ausreichend" (fail) > 4,0

**4.5 Overall Classification** (in original language):

N.N.<FNoteT1>

Based on weighted average of grades in examination fields.

Certification Date: <ErstDatumL>

---

<PrüfVorsitz>

Chairperson of  
Examination Committee

(Official seal)

---

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study:

Qualifies to apply for admission to the Master study program of "Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie" (Food- and Non-Food Technology) (in accordance with the corresponding *Master-Prüfungsordnung*)

### 5.2 Professional Status:

The Bachelor-degree in an engineering discipline entitles the holder to the legally protected professional title "Ingenieur" and to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information:

Further information sources on the institution: [www.hs-nb.de](http://www.hs-nb.de); on the program [www.hs-nb.de/foodscience.html](http://www.hs-nb.de/foodscience.html)

For national information sources cf. Sect. 8.8

## 7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor Titels vom ...

Prüfungszeugnis vom ...

Bachelor-Arbeit vom ...

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

Certification Date: <ErstDatumL>

---

<PrüfVorsitz>  
Chairperson of  
Examination Committee

(Official seal)

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1. Types of Institutions and Institutional Control**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

**8.2 Types of programs and degrees awarded**

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

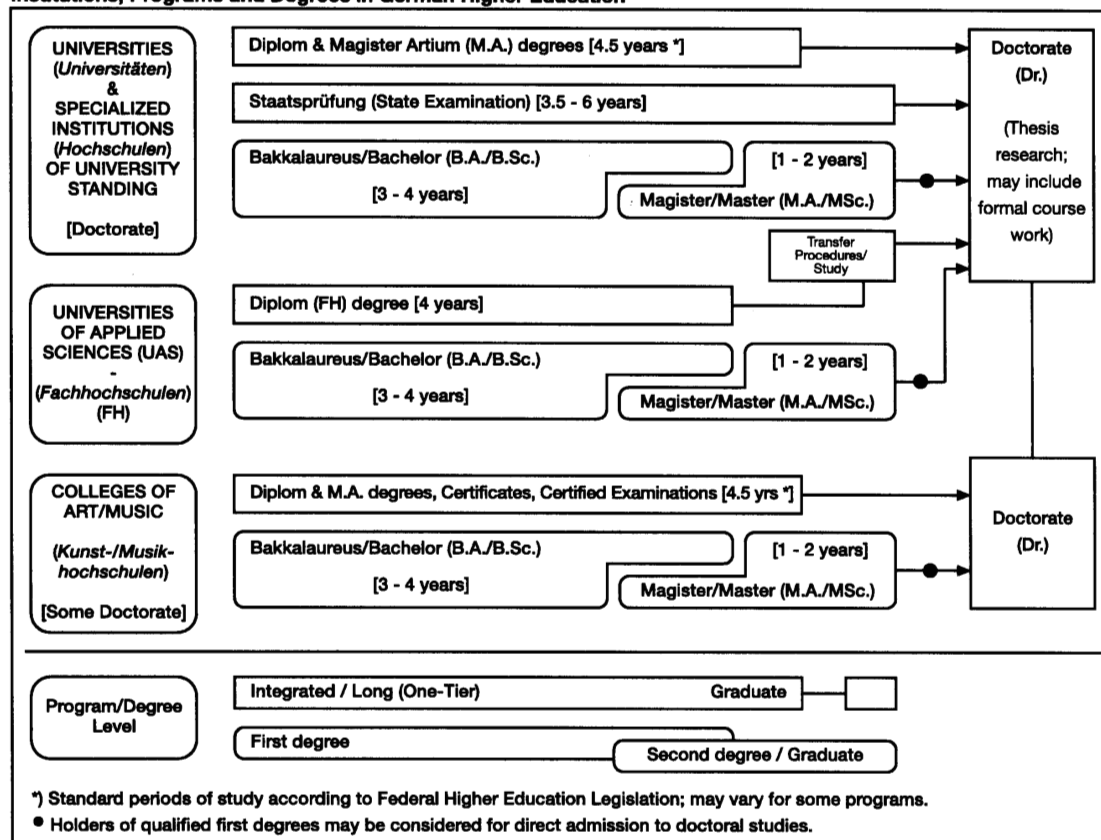
**8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

**Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education**



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

###### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

<b>Study Program "Food Technology" (Bachelor)</b>			
1. Term	Mathematics	Technical mechanics & Electrical Engineering	Introduction to Engineering
	Statistics	Human Nutrition & Food Science (I)	
	Chemistry	1 <sup>st</sup> Bachelor Project	
2. Term	Human Nutrition & Food Science (II)	Product related Physics	Fluid Mechanics & Thermodynamics
			Food Law/Food Chemistry
3. Term	Microbiology & Biochemistry	Principles of Mechanic Processing	Business Economics & Cost Calculation
	Sensorical Evaluation of Foods	Technology of Packaging	English
4. Term	Dairy Technology	Principles of Thermic Processing	Supply- & Waste Management
	Technology of Cereals & Baking	Quality Management & Food Microbiology	
5. Term	Meat Technology	Technology of Confectionery & Beverages	2 <sup>nd</sup> Bachelor Project (incl. Seminar)
	Technology of Vegetables, Fruits & Oils	Biotechnology	
6. Term	Internship in Industry		
7. Term	Chemistry of Foods	Electives: - Fermentation Technology - Technology of Cooling - Applied Microbiology	Bachelor Thesis/ Colloquium
	Purchase Management & Business Organization		

Bachelor of Science in "Lebensmitteltechnologie" (Food Technology): List of courses

## Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie der Hochschule Neubrandenburg

Vom 15. Februar 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

#### Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 ECTS-Punkte (Credit points)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Prüfungsamt

#### Zweiter Abschnitt: Master-Prüfung

- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Umfang und Art der Master-Prüfung; Regelprüfungstermine

- § 18 Vertiefungsrichtungen
- § 19 Zusatzmodule
- § 20 Master-Arbeit
- § 21 Kolloquium zur Master-Arbeit; Benotung
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 23 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 24 Zeugnisse
- § 25 „Master of Science“-Urkunde

#### Dritter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 In-Kraft-Treten

#### Anlagen

- Anlage 1: Übersicht über Module, Semester, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, Credits
- Anlage 2: Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule, Semester, Prüfungsvor- und Prüfungsleistung, Credits
- Anlage 3: Diploma Supplement

#### Erster Abschnitt: Allgemeines

##### § 1 Zweck der Prüfung

Das Master-Studium Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Science“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Master of Science“ soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die Grundlagen der Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Module überblickt und ob sie/er die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als wissenschaftliche Fachkraft in ihrem/seinem Berufsfeld tätig sein zu können.

#### § 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.).

#### § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie bis zum Abschluss des „Master of Science“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung 1,5 Studienjahre (drei Semester). Hierin ist die für die Master-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

<sup>1</sup> Mitl.bl. BM M-V S. 511

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden credits (ECTS-Punkte) vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Pro Semester sind durchschnittlich 30 credits zu erbringen, innerhalb des 3-semesterigen Studiums insgesamt 90 credits (ECTS-Punkte). Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des „Master of Science“ müssen neun Module einschließlich Master-Arbeit absolviert werden. Das Nähere regelt § 17 in Verbindung mit § 13.

(3) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

#### § 4

##### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zulassungsantrag zum Master-Studium ist über das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Modul-Prüfungen in einem mindestens 7-semesterigen Bachelor-Studiengang Lebensmitteltechnologie oder Bioprodukttechnologie mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 bestanden und damit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erlangt hat oder
2. einen gemäß § 7 als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 nachweist oder
3. einem Diplom-Studiengang Lebensmitteltechnologie oder Bioprodukttechnologie an einer Hochschule mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen hat oder
4. vom Prüfungsausschuss auf Grundlage eines entsprechenden Antrages eine Ausnahmegenehmigung erhalten hat und dessen Zulassungsantrag für das Master-Studium vom Prüfungsausschuss stattgegeben wurde, sofern ein erster berufsqualifizierender Abschluss nach Nummer 1 nachgewiesen wird.

(3) Ausländische Studierende müssen einen in § 4 Abs. 2 geforderten Abschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 aufweisen. Die Äquivalenz der Noten wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Zu den Modulprüfungen des Master-Studiums kann nur zugelassen werden, der

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
2. den Prüfungsanspruch im Master-Studium nicht verloren hat.

(5) Folgende Unterlagen müssen dem Prüfungsamt bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 2 beziehungsweise 3 genannten Zeugnisse
2. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Modulprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 näher beschrieben.

(7) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin/der Kandidat ihren Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

#### § 5

##### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf Professorinnen/Professoren, einem Studierenden und einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfer nach § 6. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr. Bei Prüfungsentscheidungen gemäß Absatz 11 Nr. 2 haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht.

(2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind die stellvertretenden Mitglieder zu wählen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich auf Anfrage über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel einer Woche eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende dessen Geschäfte. Sie/er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

## § 6

### Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüfenden werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder über ausreichende fachpraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

## § 7

### Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – gegebenenfalls nach Umrechnung und soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der vorliegenden Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und für die Anfertigung der Master-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie/er dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten beziehungsweise eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen und in Zweifelsfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§10) oder
2. schriftlich als Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten (§11)

erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung können auch

- Referate (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 5),
- Rechnerprogramme (Absatz 6)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem Vortrag von in der Regel 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, der Lehrveranstaltung nahe stehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments (Praktikumsprotokoll).

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgaben und ihre Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache,
- das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen,
- die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann.

(7) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(8) Die Bewertung der Prüfungsvorleistung beziehungsweise Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (experi-

mentelle Arbeit), Absatz 6 (Rechnerprogramm) erfolgt durch eine Prüferin/einen Prüfer, im Fall einer Wiederholungsprüfung durch zwei Prüfende, die der Prüfungsausschuss als Prüfende gemäß § 6 Abs. 1 bestellt hat.

**§ 10  
Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfenden (Kolegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 bis höchstens 45 Minuten je zu prüfender Person und Modul. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüfte Person.

**§ 11  
Schriftliche Prüfungen**

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt 60 bis maximal 300 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

**§ 12  
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
F = nicht ausreichend (fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (*very good*); B+, B- gut (*good*); C+, C- befriedigend (*satisfactory*); D+ ausreichend (*sufficient*);

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade points*) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

### § 13 ECTS-Punkte (*Credit points*)

Für jedes Modul werden nach bestandener Modulprüfung *credits* entsprechend der Anlage 1 vergeben. Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der *credit points* die *credits* mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade-points*) multipliziert.

Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der *credit points* die *credits* mit den jeweiligen deutschen Äquivalenznoten multipliziert.

### § 14 Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, in der Regel im jeweiligen Prüfungszeitraum. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfenden spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nicht. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden ausnahmsweise einen anderen Prüfungstermin bestimmen; die Sätze 5 bis 7 gelten dann entsprechend.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 16 Abs. 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfenden, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Master-Prüfung unter Würdigung der Ursachen die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen nach Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen für die Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihm/ihr sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

(6) Zeiten der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Elternzeit werden auf die Fristen gemäß § 14 Abs. 3 nicht angerechnet.

### § 15 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg für die Organisation des Master-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Prüfen der Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen gemäß Anlage 1
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Master- Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatinnen und Kandidaten
9. Unterrichtung der Prüfenden über die konkreten Prüfungstermine
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2, § 20 Abs. 6
13. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Master-Arbeit
14. Zustellung des Themas der Master-Arbeit an die Kandidatinnen und Kandidaten
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit gemäß § 20 Abs. 4
16. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfenden

17. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 24
19. Aufbewahrung und Archivierung der Master-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens
20. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Abs. 3 und § 24 Abs. 5

### **Zweiter Abschnitt: Master-Prüfung**

#### **§ 16 Zulassung zu den Modulprüfungen**

- (1) Die Zulassung zu den Master-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 14 Abs. 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen (zum Beispiel Teilnahme am Praktikum) sind zu berücksichtigen.
- (3) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 54 credits erworben hat.
- (4) Zur letzten Modulprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im Master-Studiengang Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.
- (5) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

#### **§ 17 Umfang und Art der Master-Prüfung; Regelprüfungstermine**

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen gemäß Anlage 1.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Anlage 1 vorgesehenen Semester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung nicht spätestens im Laufe des übernächsten Semesters erfolgreich abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Grün-

de für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

- 4) Modulprüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung ebenfalls in englischer Sprache durchgeführt wurde. Darüber hinaus können auf Antrag der/des Studierenden auch weitere mündliche Modulprüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden. Die Anfertigung der Master-Arbeit in englischer Sprache ist zulässig.

#### **§ 18 Vertiefungsrichtungen**

- (1) Aus den drei gemäß Studienordnung angebotenen Vertiefungsrichtungen ist eine auszuwählen. Hierzu sind aus den angebotenen Vertiefungsmodulen laut Anlage 2 jeweils vier auszuwählen.
- (2) Aus den laut Anlage 2 angebotenen Vertiefungsmodulen ist ein weiteres als Wahlpflichtmodul auszuwählen.
- (3) Zu den gewählten Vertiefungs- und Wahlpflichtmodulen sind die gemäß Anlage 2 vorgesehenen Modulprüfungen abzulegen.

#### **§ 19 Zusatzmodule**

- (1) Auf Antrag können sich die/der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Module aus weiteren Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg mit ein (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

#### **§ 20 Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (Arbeit) und einem mündlichen Teil (Kolloquium). In dem Kolloquium, das nach dem erfolgreichen Abschluss der Master-Arbeit stattfindet, soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, die während der Bearbeitung gewonnenen Erkenntnisse in geeigneter Weise zu präsentieren.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jedem hauptamtlich nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Leh-

renden des Fachbereiches ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Zustellung des Themas der Master-Arbeit erfolgt durch das Prüfungsamt über den Prüfungsausschuss, spätestens vier Wochen nach erfolgreichem Abschluss der letzten Modulprüfung. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt maximal sechs Monate nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu einen Monat verlängert werden.

(5) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Master-Arbeit sein. Der zweite Prüfende wird auf Vorschlag des ersten Prüfenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(6) Die Bewertung der Master-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Das Ergebnis ist der geprüften Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen.

(7) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Master-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

## § 21

### Kolloquium zur Master-Arbeit; Benotung

(1) Wurde die Master-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet, hat die Kandidatin/der Kandidat die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich zu führendem Kolloquium zu präsentieren.

(2) Das Kolloquium der Master-Arbeit wird von den beiden Prüfenden der Master-Arbeit abgenommen.

(3) Das Kolloquium dauert mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden. Die Prüfenden setzen die Note einvernehmlich fest. § 12 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Master-Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der Master-Arbeit vierfach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet wird. Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die schriftliche Arbeit und das Kolloquium jeweils mit der Note „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet worden sind.

## § 22

### Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der *credit points* durch die Summe der *credits* dividiert wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von 1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einer Durchschnittsnote von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einer Durchschnittsnote von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einer Durchschnittsnote von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Master-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Master-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*):

zwischen 4,0 und 3,5	= sehr gut ( <i>very good</i> ),
zwischen 3,4 und 2,5	= gut ( <i>good</i> ),
zwischen 2,4 und 1,5	= befriedigend ( <i>satisfactory</i> ),
zwischen 1,4 und 1,0	= ausreichend ( <i>sufficient</i> ).

(4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

### § 23

#### Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 17 Abs. 3 sowie Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Master-Arbeiten gilt Absatz 6.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Master-Arbeit gilt Absatz 6. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß den Absätzen 2 und 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der ersten Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

### § 24

#### Zeugnisse

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist baldmöglichst je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzel-

nen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Master-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Master-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*) und den erzielten Leistungspunkten (*grade-points*), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und *credit points* sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) und den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten *credit points*. Etwa zusätzlich geprüfte Module (gemäß § 19) werden auf Antrag ebenfalls mit den in den Sätzen 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin/dem Dekan zu unterzeichnen.

(2) Auf besonderen Antrag wird nach erfolgreicher Absolvierung von zwei Modulen einer Vertiefungsrichtung (M 05 – M 16) sowie der Studienarbeit (M 01) hierüber je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. In dem Zeugnis wird bescheinigt, dass die absolvierten Leistungen zusammen mit einem vorher erfolgreich absolvierten 7-semesterigen Bachelor-Studium gegenüber dem früheren 8-semesterigen Diplom-Studium als gleichwertig anzusehen sind. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie das Thema der Studienarbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Studienarbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*) und den erzielten Leistungspunkten (*grade-points*), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und *credit points*. Die Zeugnisse sind von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin/dem Dekan zu unterzeichnen.

(3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) Zusätzlich zu dem Master-Zeugnis gemäß Absatz 1 wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt. Dieses erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(5) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

### § 25

#### „Master of Science“-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die geprüfte Person eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Master of Science“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (abgekürzt: M. Sc.) beurkundet.

(2) Die „Master of Science“-Urkunde wird von der Rektorin/dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg versehen.

**Dritter Abschnitt:  
Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**§ 26  
Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Master of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach

Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 27  
Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 28  
Übergangsregelungen**

Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Studierenden, bei deren Immatrikulation sie bereits in Kraft getreten war.

**§ 29  
In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 15. Februar 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 15. Februar 2007.

Neubrandenburg, 15. Februar 2007

**Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
In Vertretung  
Professor Dipl.-Ing. Rolf-Werner Rebenstorf**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 389

## Anlage 1

**Übersicht über Module, Semester, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, Credits**  
 Einzelheiten zum Aufbau des Studiums sowie eine Übersicht der pro Semester angebotenen Module sind der Studienordnung zu entnehmen.

<b>Modulname</b>	<b>Modul-Nr.</b>	<b>Semester</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Credits</b>
Studienarbeit	M 01	1		Selbständige, wissenschaftliche Arbeit und Seminarvortrag (15 min.), Poster	18
Vertiefungsmodul 1	M 05 – M 16	1	Siehe nachfolgende Tabelle	Siehe nachfolgende Tabelle	6
Vertiefungsmodul 2	M 05 – M 16	1	Siehe nachfolgende Tabelle	Siehe nachfolgende Tabelle	6
Instrumentelle Analytik	M 02	2	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum einschließlich der Anfertigung von Analysenprotokollen	mündliche Prüfung, 20 min	6
Qualitäts- und Projektmanagement	M 03	2	Erfolgreiche Teilnahme an Seminarveranstaltungen	mündliche Prüfung, 15 min	6
Vertiefungsmodul 3	M 05 – M 16	2	Siehe nachfolgende Tabelle	Siehe nachfolgende Tabelle	6
Vertiefungsmodul 4	M 05 – M 16	2	Siehe nachfolgende Tabelle	Siehe nachfolgende Tabelle	6
Wahlpflichtmodul	M 05 – M 16	2	Siehe nachfolgende Tabelle	Siehe nachfolgende Tabelle	6
Master-Arbeit	M 04	3		schriftliche Abschlussarbeit; Vortrag und mündliche Prüfung 30 min	30

## Anlage 2

**Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule, Semester, Prüfungsvor- und Prüfungsleistung**

Vertiefungsrichtung VT 1: Lebensmittelproduktmanagement

Vertiefungsrichtung VT 2: Lebensmittelproduktion

Vertiefungsrichtung VT 3: Non-Food-Produkte

Aus den Vertiefungsrichtungen ist eine auszuwählen. Hierzu sind aus den angebotenen Vertiefungsmodulen jeweils vier auszuwählen.  
 Aus den angebotenen Vertiefungsmodulen ist ein weiteres als Wahlpflichtmodul auszuwählen.

<b>Modulname</b>	<b>Modul-Nr.</b>	<b>VT 1</b>	<b>VT 2</b>	<b>VT 3</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>
Aroma- und Duftstoffe	M 05			x	x	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum, Anfertigung der Protokolle und Vorstellung der Projektarbeit	mündlich, 20 min
Marketing	M 06	x		x	x		Präsentationsreferat einschließlich Produktvorstellung, 30 min
Produktentwicklung	M 07	x			x	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum, Protokolle	mündliche Prüfung mit Präsentation, 15 min
Spezielle Prozesse der Haltbarmachung	M 08		x		x	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum inklusive Erstellung entsprechender Protokolle	mündliche Prüfung, 15 Minuten
Prozessentwicklung Milch, Süßwaren, Getränke	M 09		x		x	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum, Protokolle	mündliche Prüfung mit Präsentation, 15 min
Ausgewählte Prozesse der Rohwarenverarbeitung	M 10		x		x	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum	Kurzpräsentation, mündliche Prüfung, 15 min
Automatisierungstechnik	M 11		x		x		Klausur, 120 min
Diätetische Lebensmittel und funktionelle Substanzen	M 12	x			x	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum, Anfertigung der Protokolle und Vorstellung der	mündliche Prüfung, 20 min



## Anlage 3

---

**Diploma Supplement**


---

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

**1. HOLDER OF QUALIFICATION****1.1 Family Name:**

N.N.

**1.2 First Name:**

N.N.&lt;VORN&gt;

**1.3 Date, Place, Country of Birth:**

N.N.

**1.4 Student ID Number or Code:**

not of public interest

**2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):

Master of Science - M. Sc.

**2.2 Main Field(s) of Study:**

Technology of Bioproducts – Food/Non-Food

**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language):

Hochschule Neubrandenburg, Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften

**Status (Type / Control)**

University of Applied Sciences / State Institution

**2.4 Institution Administering Studies:**

[Same]

**Status (Type / Control)**

Same / Same

**2.5 Language of Instruction/Examination:**

German

Certification Date: &lt;ErstDatumL&gt;

---

 <PrüfVorsitz>

Chairman

Examination Committee

---

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

**3.1 Level:**

Second degree

**3.2 Official Length of Program:**

1.5 years, full time

**3.3 Access Requirements:**

Bachelor Degree (minimum rating 2.5; see 4.4) of Science & Technology of Bioproducts (Food or Non-Food) including a 1 term (min. 5 month) internship in related industry. Equivalent type of education may be recognized for admission by the examination board.

### 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

**4.1 Mode of Study:**

Full-time, 1.5 years including 1 term for master thesis

**4.2 Program Requirements:**

The program comprises advanced courses, which cover technology, diversity and management of bioproducts related to food and non-food applications. The study course is designed for graduates of bachelor programs in Food Technology, or Bioproduct (Non Food) –Technology or related fields, who wish to deepen the scientific basis to widen the industrial impact of their knowledge. Elective courses can be combined according to student interests and the three main focuses "Food Product Management", "Food Production" and "Non Food Products". A "Master Project Course" and the "Master Thesis" within the last term give a strong emphasis on interdisciplinary learning and self guided project work.

**4.3 Program Details:**

For details see list of courses and *Examination Certificate* (Prüfungszeugnis)

**4.4 Grading Scheme:**

General grading scheme cf. Sec. 8.6- Grade Distribution (Award year) "sehr gut" (very good): 1,0 – 1,3; "gut" (good): 1,7 – 2,3; "befriedigend" (satisfactory): 2,7 – 3,3; "ausreichend" (sufficient): 3,7 - 4,0; "nicht ausreichend" (fail) > 4,0

**4.5 Overall Classification** (in original language):

N.N.<FNoteT1>

Based on weighted average of grades in examination fields.

Certification Date: <ErstDatumL>

---

<PrüfVorsitz>  
Chairperson of  
Examination Committee

(Official seal)

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study:

-

### 5.2 Professional Status:

The Master-degree in an engineering discipline entitles the holder to the legally protected professional title "Ingenieur" and to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information:

Further information sources on the institution: [www.hs-nb.de](http://www.hs-nb.de); on the program [www.hs-nb.de/foodscience.html](http://www.hs-nb.de/foodscience.html)

For national information sources cf. Sect. 8.8

## 7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- \* Urkunde über die Verleihung des Master Titels vom ...
- \* Prüfungszeugnis vom ...
- \* Master-Arbeit vom ...

Certification Date: <ErstDatumL>

(Official seal)

---

<PrüfVorsitz>  
Chairperson of  
Examination Committee

**8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1. Types of Institutions and Institutional Control**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

**8.2 Types of programs and degrees awarded**

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

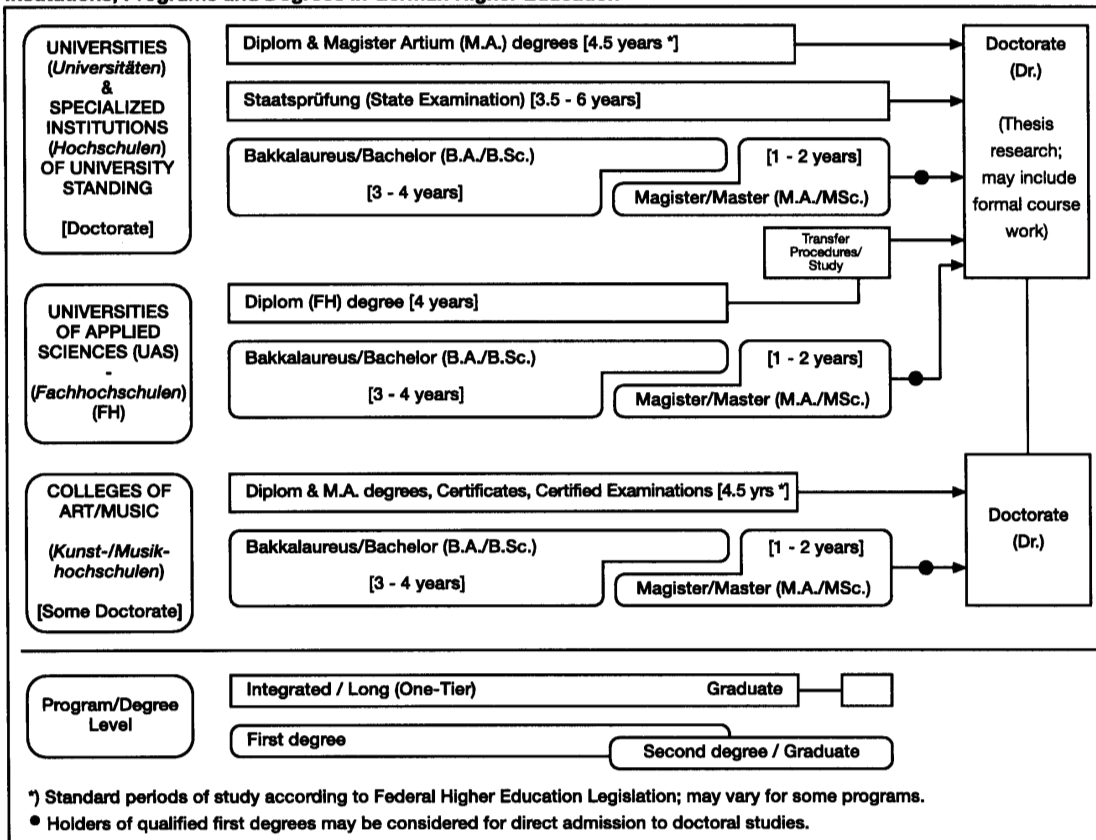
**8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

**Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education**



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

###### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

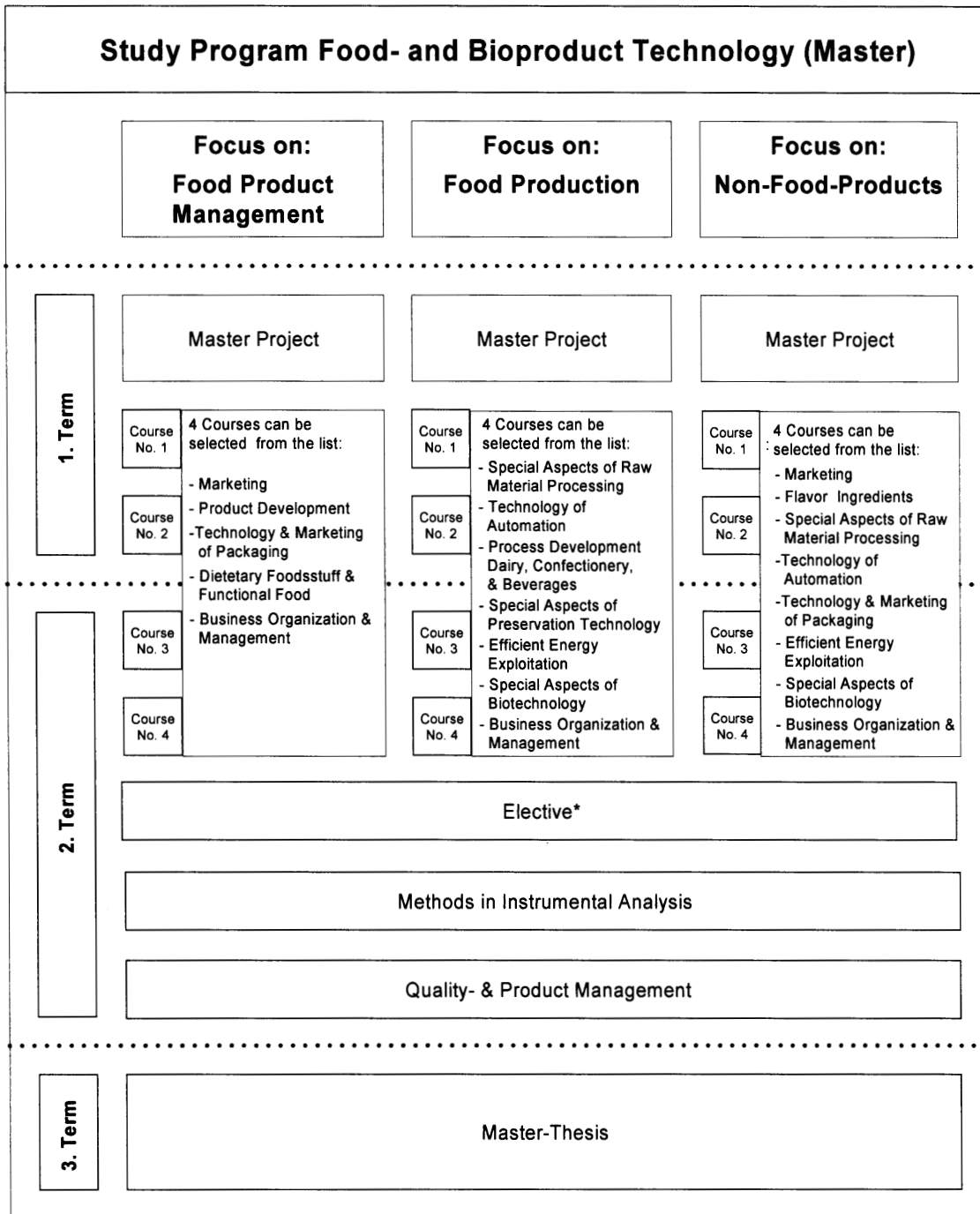
The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de



\*) Elective may be chosen from:

- course from lists above
- Special Topic Food Technology
- Special Topic Non Food Products

Master of Science in "Lebensmittel- und Bioproducttechnologie" (Food and Bioproduct Technology):  
List of courses

**Ordnung für die Einstufungsprüfung  
gemäß § 20 LHG M-V  
im Diplom-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung  
der Hochschule Neubrandenburg  
(EstPrO-LU NB)**

Vom 29. November 2006

Gemäß § 20 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 331)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende Ordnung für die Einstufungsprüfung im Diplom-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung als Satzung erlassen:

**§ 1**

**Ziel und Zweck der Einstufungsprüfung**

(1) An der Hochschule Neubrandenburg kann eine Einstufungsprüfung für den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung entsprechend § 20 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes abgelegt werden.

(2) Wer die Hochschulzugangsberechtigung besitzt und sich Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die die Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen, kann sich einer Einstufungsprüfung unterziehen. Die Voraussetzungen sind in § 20 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes geregelt.

(3) Zuständig für die Organisation der Einstufungsprüfung sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung.

(4) Die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 7. Dezember 2004<sup>2</sup> werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) In einer Einstufungsprüfung können Bewerberinnen/Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, vor Aufnahme des Studiums nachweisen. Nach dem Ergebnis der Prüfung wird die/der Bewerberin/Bewerber in ein entsprechendes Semester des Studienganges eingestuft und kann sich um die Zulassung zum Studium in dem betreffenden Studiensemester bewerben.

**§ 2**

**Zulassung zur Einstufungsprüfung**

(1) Zur Einstufungsprüfung im Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung wird eine/ein Bewerberin/Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung zugelassen, die bisher nicht an dieser oder einer anderen Hochschule in einem entsprechenden Studiengang für ein Vollzeitstudium immatrikuliert war und sich für diesen Studiengang nicht bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ohne Erfolg einer Einstufungsprüfung unterzogen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist von der/dem Bewerberin/Bewerber schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen

- a) ein Lebenslauf
- b) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung
- c) der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren
- d) Belege für eine hinreichende Vorbereitung auf die Prüfung im Selbststudium oder auf andere Weise
- e) eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Hochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde
- f) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde und eine Prüfung erfolgt ist
- g) eine Erklärung, in welches Semester die Einstufung angestrebt wird

(4) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.

(5) Eine/Ein Bewerberin/Bewerber, deren/dessen Immatrikulation in einem Studiengang an dieser oder einer anderen Hochschule beendet wurde und eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat, kann zur Einstufungsprüfung in diesem Studiengang nicht zugelassen werden.

(6) Über die Zulassungsentscheidung zur Einstufungsprüfung erteilt der Prüfungsausschuss der/dem Bewerberin/Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird die/der Bewerberin/Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, enthält der Bescheid gegebenenfalls die Mitteilung, ob und welche Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang, bezogen auf die einzelnen Semester bestehen. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums.

**§ 3**

**Beratung und Meldung zur Prüfung**

(1) Mit dem Zulassungsbescheid erhält die/der Bewerberin/Bewerber die Aufforderung zu einem Beratungsgespräch, in dem sie/er umfassend über die einzelnen Prüfungsbereiche, die Anfor-

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 155

derungen und den Ablauf der Prüfungen informiert wird. Die Beratung erfolgt durch eine Professorin/einen Professor auf Vorschlag des Prüfungsausschusses. Die Beratung ist nicht erforderlich, wenn sich die/der Bewerberin/Bewerber durch ein Studium in einem Weiterbildungsinstitut an der Hochschule Neubrandenburg auf die Einstufungsprüfung vorbereitet hat.

(2) Nach der Beratung kann sich die/der Bewerberin/Bewerber zur Prüfung melden.

#### § 4

##### **Inhalt, Umfang und Form der Prüfung**

(1) In der Einstufungsprüfung sind mindestens Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die den Studienleistungen des Grundstudiums entsprechen.

(2) Die Prüfungsleistungen für die Einstufung in das vierte Semester (Hauptstudium) bestehen aus einer zweistündigen Klausur sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer aus den Lehr- und Prüfungsgebieten des Grundstudiums im Diplom-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung.

(3) Die Prüfungsleistungen für die Einstufung in das sechste Semester bestehen aus je einer dreistündigen Klausur in den Fächern Planungsrecht, Landschaftsbau/Objektplanung, EDV im Planungsprozess.

(4) Eine Einstufungsprüfung kann nicht als Gruppenprüfung abgelegt werden.

#### § 5

##### **Bewertung der Einstufungsprüfung**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen in der Einstufungsprüfung gilt:

a) Die Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Kandidatin/Kandidat nur mangelhafte Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf dem jeweiligen Prüfungsgebiet nachgewiesen hat.

b) Erfolgreich abgelegte Prüfungen nach § 4 Abs. 2 werden mit „bestanden“ bewertet. Erfolgreich abgelegte Prüfungen nach § 4 Abs. 3 werden durch eine Note differenziert bewertet. Die Bewertung richtet sich nach § 4 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 7. Dezember 2004.

(2) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in allen Prüfungsfächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(3) Eine nicht bestandene Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Bestandene Einzelprüfungen werden angerechnet, wenn die erforderlichen Wiederholungsprüfungen innerhalb von zwei Jahren abgelegt werden.

#### § 6

##### **Einstufung**

(1) Die/Der Studienbewerberin/Studienbewerber ist aufgrund der bestandenen Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechendem Semester des Diplom-Studienganges Landschaftsarchitektur und Umweltplanung in einem auf die Einstufungsprüfung folgenden Semester aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums erlischt, wenn sich die/der Bewerberin/Bewerber nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Einstufungsprüfung immatrikuliert hat. In besonderen Ausnahmefällen kann diese Frist vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(2) Für die Einstufung in ein entsprechendes Semester des Diplom-Studienganges Landschaftsarchitektur und Umweltplanung aufgrund der Einstufungsprüfung, die durch den Prüfungsausschuss vorgenommen wird, gilt

a) Die Einstufung ist nur in das vierte, sechste und achte Studiensemester möglich.

b) Die Einstufung in das vierte Studiensemester erfolgt, wenn die Prüfungen nach § 4 Abs. 2 mit „bestanden“ bewertet worden sind.

c) Die Einstufung in das sechste Studiensemester erfolgt, wenn die Prüfungen nach § 4 Abs. 3 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

d) Die Einstufung in das achte Studiensemester erfolgt, wenn über die Prüfungen nach § 4 Abs. 2 und 3 hinaus die/der Kandidatin/Kandidat berufspraktische Erfahrungen nachweist, die den Anforderungen an das praktische Studiensemester nach § 1 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 7. Dezember 2004 entsprechen. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

e) Mit der Einstufung in ein bestimmtes Studiensemester gelten alle Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zu diesem Zeitpunkt gemäß der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 7. Dezember 2004 absolviert sein sollen, als erbracht, soweit der Prüfungsausschuss nicht anderweitige Auflagen erteilt.

(3) Sofern eine Einstufung im Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung angestrebt wird, gilt diese Ordnung entsprechend. Im Bachelor-Studiengang ist eine Einstufung nur in das vierte und sechste Studiensemester möglich. Die Regelung gemäß Absatz 2 Buchstabe d) über die Einstufung in das achte Studiensemester findet dann keine Anwendung.

#### § 7

##### **Bescheinigung**

(1) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird die/der Bewerberin/Bewerber schriftlich informiert. Bei bestandener Prüfung erhält sie/er eine Bescheinigung, die folgende Angaben enthält:

- a) die Mitteilung, dass die Einstufungsprüfung bestanden ist  
 b) den Umfang, in dem die Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Bewerberin/Bewerbers auf studienbegleitende und studienabschließende Prüfungsleistungen angerechnet werden  
 c) das Semester, in das die/der Bewerberin/Bewerber eingestuft wird  
 d) die Bewertung, soweit eine solche erfolgt ist
- (2) Die Bescheinigung wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs sowie von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg versehen. Sie gilt nur für das Studium an der Hochschule Neubrandenburg.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 6. Dezember 2006 und der Genehmigung des Rektors vom 29. November 2006.

Neubrandenburg, 29. November 2006

**Der Rektor**  
**der Hochschule Neubrandenburg**  
**Professor Dr. Micha Teuscher**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 408

## Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund

Vom 21. Dezember 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) hat die Fachhochschule Stralsund die folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 16. Juni 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 105) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 5 werden die Sätze 1 und 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ausländische Zeugnisse sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie bzw. Abschrift vorzulegen.“

**Artikel 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmals für Bewerbungen zum Sommersemester 2007.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Stralsund vom 19. Dezember 2006 und der Genehmigung des Rektors vom 21. Dezember 2006.

Stralsund, 21. Dezember 2006

**Der Rektor**  
**der Fachhochschule Stralsund**  
**University of Applied Sciences**  
**Professor Dr. Josef Meyer-Fujara**

Mittl.bl. M-V 2007 S. 410

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 1 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 3, 4 und 5 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibung Nummer 2 an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

#### Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Görmin
- b) Landkreis Demmin
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
- d) ca. 70 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

#### \*Legende

Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

#### Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die im Mitteilungsblatt 3/2007, Seite 235, veröffentlichte Stellenausschreibung der Funktionsstelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters an der Grundschule Meewegen, Landkreis Uecker-Randow, wird zurückgenommen.

#### Funktionsstellen – Regionale Schulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

2. a) Regionale Schule „Am Klüschenberg“ Plau
- b) Landkreis Parchim
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2007
- d) ca. 265 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

#### \*Legende

Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

#### Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

3. a) Sonderpädagogisches Förderzentrum „Lambert Steinwisch“ Stralsund
- b) Hansestadt Stralsund
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2007

- d) ca. 173 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik, 2. Fachrichtung frei  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

#### **Funktionsstellen – Berufliche Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

4. a) Berufliche Schule der Hansestadt Greifswald  
b) Landkreis Greifswald  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2007  
d) ca. 3674 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

##### **\*Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder ein im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Beruflichen Schulen oder an Gymnasien oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

Mehrjährige Erfahrungen in der Schulleitung beruflicher Schulen als Koordinator/in schulfachlicher Aufgaben, stellv. Schulleiter/in oder Schulleiter/in sind wünschenswert.

5. a) Berufliche Schule der Hansestadt Greifswald  
b) Hansestadt Stralsund  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2007  
d) ca. 3674 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

##### **\*Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Beruflichen Schulen oder an Gymnasien oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

Mehrjährige Erfahrungen in der Schulleitung beruflicher Schulen als Koordinator/in schulfachlicher Aufgaben, stellv. Schulleiter/in oder Schulleiter/in sind wünschenswert.

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 411

## **Ausschreibung von Stellen für Koordinatoren an Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

### **I Allgemeine Hinweise**

Die Stellenausschreibung richtet sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die im Erlass zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben. Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Nachfolgende Stelle ist zu besetzen:

<b>Beschreibung der Stelle Funktionsbeschreibung Besoldungsgruppe</b>	<b>Dienststelle Dienstort Landkreis</b>	<b>Besetzungstermin</b>	<b>zuständiges Staatliches Schulamt</b>
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben in der Sekundarstufe II BesGr. A 15 / EntGr. E 15 TV-L	Friedrich-Franz-Gymnasium Parchim Parchim	Mit dauerhafter Übertragung der Funktion (Bestandsfähigkeit des Gymnasiums) ab 1. August 2007	Staatliches Schulamt Schwerin Schulamtsleiter Zum Bahnhof 14 19053 Schwerin

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt Schwerin / Dezernat II – Gez. 100 / Zum Bahnhof 14 / 19053 Schwerin zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

### **II Besondere persönliche Voraussetzungen**

Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 412

## Stellenausschreibung für Beförderungsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einer beruflichen Schule

### I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibung richtet sich an alle im Schuldienst an beruflichen Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung der Funktionsstelle anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des mecklenburg-vorpommerschen Schulrechts ausfüllen werden. Sie sollen außerdem überdurchschnittliche fachliche Leistungen gezeigt haben, die für die ausgeschriebene Stelle von Bedeutung sind. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung werden auch Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe vorausgesetzt.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben. Bei gleichwertiger Qualifikation werden sie vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Staatliche Schulamts Rostock  
Postfach 201208  
18073 Rostock

zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

### II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsprüfungen oder im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Beruflichen Schulen in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit/Zweifach verfügen.

Folgende Stelle an Beruflichen Schulen der Hansestadt Rostock „Alexander Schmorell“ im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Rostock ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungs-termin	zuständige Stelle	sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (Abteilungsleiter) der Abteilung I Berufsschule  BesGr. A15 / VergGr. Ia BAT-Ost	Berufliche Schule „Alexander Schmorell“ am Klinikum Südstadt und der Hansestadt Rostock Schleswiger 18109 Rostock	01.08.2007 (befristet; ist abhängig von der Bestandsfähigkeit der Abteilung entsprechend der Schulentwicklungsplanung)	Staatliches Schulamt Rostock	Beförderungsämter sind regelmäßig zu durchlaufen





**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

cw Obotritendruck GmbH  
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,  
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.  
Preis dieser Ausgabe: 5,40 Euro  
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt